ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 33.329/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 26. April 2002 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung von Artikel 17 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens" abzugeben, hat am 27. Mai 2002 folgendes Gutachten abgegeben :

Allgemeine Bemerkung

Der entworfene Erlaß zielt darauf ab, für die Berechnung des Besoldungsdienstalters des Lehr- und des damit gleichgestellten Personals, die Berücksichtigung der Dienste zu ermöglichen, die bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht geleistet wurden, deren Zielsetzung darin besteht, Aufgaben wahrzunehmen oder Dienste zu verrichten, die in irgendeiner Form im direkten Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder dem Unterrichtswesen direkt dienlich sind.

In Anbetracht der Rechtsprechung des Schiedshofs und wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats es schon mehrmals in Erinnerung gebracht hat [1], ist seit dem 1. Januar 1989 (Datum des Inkrafttretens von Artikel 17, § 5, der Verfassung, jetzt Artikel 24, § 5, der Verfassung) die Zuständigkeit, die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung zu regeln, dem Dekretgeber vorbehalten [2].

---

(1) Siehe, unter anderem, Gutachten 32.563/2 vom 9. Januar 2001 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate und zur Abänderung verschiedener Ministerialerlasse vom 31. März 1971 zur näheren Bestimmung der erforderlichen Befähigungsnachweise für bestimmte Ämter in bestimmten Unterrichtseinrichtungen, deren Unterrichtssprache Deutsch ist", sowie Gutachten 32.960/2 vom 6. März 2002 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Aufhebung des königlichen Erlasses vom 26. Februar 1965 zur Festlegung der Ämter des nationalen Unterrichts- und Kulturministeriums mit denen eine kostenlose Zu[r]verfügungstellung einer Wohnung einhergeht".

(2) Was das in Artikel 24, § 5, der Verfassung verankerte Gesetzmäßigkeitsprinzip betrifft, siehe X. DELGRANGE und C. NIKIS, "L'exigence de légalité en matière d'enseignement: la jurisprudence de la Cour d'arbitrage et du Conseil d'État relative à l'article 24, § 5, de la Constitution", Administration publique, 3/2000, S. 203; B. STEEN, "Het legaliteitsbeginsel in onderwijsaangelegenheden (art. 24, § 5, G.W.) : een stand van zaken", T.O.R.B., 2000-2001/5-6, S. 347.

Im vorliegenden Fall bezieht der Entwurf sich auf das Besoldungsstatut gewisser Mitglieder des Lehr- und damit gleichgestellten Personals, das einen wesentlichen Aspekt der Regeln über die Organisation des Unterrichtswesens bildet.

Folglich ist die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zuständig, den entworfenen Erlaß zu verabschieden, da die entworfenen Regeln durch Dekret festgelegt werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT, J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	J. van COMPERNOLLE, B. GLANSDORFF,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. JANS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

B. VIGNERON. Y. KREINS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,

D. LANGBEEN.